



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8175 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

95 000/327-IV/11/92/E

Wien, am 17. Dezember 1992

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

3635/AB

1992 -12- 21

Parlament
1017 W i e n

ZU 3692/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 22. Oktober 1992 unter der Nr. 3692/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verwaltungsübereinkommen für grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrssündern" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Mit welchen Ländern bestehen derzeit Verwaltungsübereinkommen zur grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrssündern?

2. Ist es richtig, daß durch das Fehlen des Instruments der Lenkererhebung in Deutschland sich der Großteil der Verkehrssünder in Deutschland der Bestrafung entziehen kann?

3. Welche Maßnahmen werden für die Zukunft geplant, um diese Situation zu verändern?

4. Aus welchem Grund existiert mit der Ausnahme Deutschland keine Verwaltungsübereinkommen für die grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrssündern?

5. Welche Anzahl von Verkehrsdelikten mußten in den Jahren 1980 und 1991 aus diesem Grund jeweils zu den Akten gelegt werden?

Welche Jahreseinnahmen entgingen dadurch der Republik Österreich?

6. Wie entwickelte sich im Vergleich dazu die Zahl der direkt angehaltenen und dabei bestraften ausländischen Fahrzeuglenkern in den Jahren 1980 bis 1992?

7. In wievielen Fällen ist es in den Jahren 1980 bis 1992 jeweils aufgrund massiver Gesetzesverletzungen im Verkehrsbereich zum sofortigen Führerscheinentzug bzw. zu Pfändungen gekommen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst weise ich darauf hin, daß gemäß dem Bundesministerienengesetz 1986

- die Angelegenheiten der Straßenpolizei und des Kraftfahrzeugwesens in die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
- die allgemeinen Angelegenheiten des Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts in die Zuständigkeit des Bundeskanzlers

fallen.

Die Handhabung der Straßenpolizei ist Angelegenheit der Länder. Es sind somit die Straßenverkehrsordnung, das Kraftfahrzeuggesetz und das in diesen Materien anzuwendende Verfahrensrecht keine Gegenstände der Vollziehung des Bundesministers für Inneres.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Es existiert derzeit lediglich mit der Bundesrepublik Deutschland ein **umfassendes** Amts- und Rechtshilfeabkommen.

- 3 -

Hiezu verweise ich auf die in Ablichtung beiliegende Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3043/J.

Die Schwierigkeiten ergeben sich somit in jenen Fällen, in denen der verantwortliche Lenker nicht bekannt ist (d. h. bei sogenannten "Kennzeichenanzeigen"): Es kann wohl der Fahrzeughalter im Rechtshilfeweg eruiert werden, nicht aber der Lenker des Fahrzeuges, da der Erstgenannte in der Bundesrepublik Deutschland nach der dortigen Rechtslage nicht verpflichtet ist, den Lenker seines Fahrzeuges, der im Verdacht steht, die Verkehrsübertretung begangen zu haben, zu nennen. Ein brauchbarer Beweiswert ergibt sich hier nur durch Radar-Frontphotos, die den Lenker des Kraftfahrzeuges erkennen lassen. Eine entsprechende Justierung des Radargerätes ist in der Bundesrepublik Deutschland, nicht aber in Österreich üblich.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Von einer Beantwortung dieser Fragen sehe ich mangels entsprechender Statistiken ab. Dem Bundesminister für Inneres kommt - wie gesagt - in diesem Bereich keine Zuständigkeit zur Vollziehung zu.

Beilage

Flaug



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

BEILAGE

95 000/267-I/7/92

Wien, am 27 . Juli 1992

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 3. Juni 1992 unter der Nr. 3043/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Strafmöglichkeiten für deutsche Raser" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Entspricht die Darstellung im erwähnten Artikel der tatsächlichen Rechtslage?
2. Wurde dieses Problem bereits von Seiten der Exekutive oder der Bezirkshauptmannschaften an Sie herangetragen?
3. Werden Sie an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten herantreten, um eine Änderung des Übereinkommens mit Deutschland zu erreichen?
4. Bestehen solche oder ähnliche Probleme in der Ahndung von Verkehrsdelikten auch mit Kraftfahrzeuglenkern aus anderen Staaten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Wie aus dem der Anfrage beigezeichneten Artikel - richtig - hervorgeht, bestehen hinsichtlich der Lenkererhebung in den Rechtssystemen von Österreich und Deutschland Unterschiede: während in Österreich der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeugens stets unter Strafsanktion zur Lenkerauskunft verpflichtet ist (§ 103 Abs 2 KFG 1967), stehen den Behörden in Deutschland nur geringe Möglichkeiten zur Verfügung, den Fahrzeughalter zur Kooperation zu veranlassen. Darüberhinaus hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 7. Juli 1989, Zl. 89/18/0055, entschieden, daß ein Zulassungsbesitzer, der im Ausland eine Auskunft nach § 103 Abs 2 KFG verweigert hat, in Österreich nicht bestraft werden darf.

Es liegt somit keine Lücke im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl.Nr. 526/1990, vor, sondern ein struktureller Unterschied der Möglichkeiten, gegen Lenker, deren Identität nicht unmittelbar nach der Übertretung festgestellt wurde, ein Verwaltungsstrafverfahren (Bußgeldverfahren) durchzuführen.

Zu Frage 2:

Nein; das Kraftfahrwesen und die Angelegenheiten der Straßenpolizei fallen gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 in die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Da außerdem die Vollziehung der Straßenpolizei Angelegenheit der Länder ist, wäre wohl die jeweilige Landesregierung erster Ansprechpartner in solchen Fragen.

Zu Frage 3:

Eine Änderung des Amts- und Rechtshilfeabkommens kann das Problem nicht unmittelbar lösen. Allerdings hat meines Wissens die oben angeführte Entscheidung des VwGH das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu einer Anfrage

an das deutsche Verkehrsministerium veranlaßt, inwieweit bei Nichtbekanntgabe des Lenkers durch deutsche Zulassungsbesitzer gegenüber österreichischen Behörden gegen diese in Deutschland vorgegangen werden kann. Eine Beantwortung dieses Ersuchens steht nach meiner Information noch aus.

Zu Frage 4:

Da ähnlich umfassende Amts- und Rechtshilfeabkommen in diesem Bereich derzeit nicht existieren, herrscht im Verhältnis zu anderen Staaten weitgehend der Grundsatz wechselseitiger Nichtverfolgbarkeit.

FRANZ GL